

Mitteilung des Senats vom 29. November 2016**Gesetz zur Änderung des Bremischen Ladenschlussgesetzes**

Der Senat überreicht der Bürgerschaft (Landtag) den Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Bremischen Ladenschlussgesetzes mit der Bitte um Beschlussfassung in erster und zweiter Lesung in der Dezember-Sitzung 2016.

Durch Beschluss der Bürgerschaft (Landtag) ist im Jahr 2012 die grundsätzliche Befristung des Bremischen Ladenschlussgesetzes aufgehoben worden. Die §§ 9a „Zusätzlicher Verkauf im Gebiet zwischen Alter Hafen, Museumshafen und Weser in der Stadtgemeinde Bremerhaven“ und 10 „Weitere Verkaufssonntage“ wurden mit einigen Änderungen auf weitere fünf Jahre bis zum 31. März 2017 befristet. Aufgrund dieser Befristung ist nunmehr eine erneute Änderung des Bremischen Ladenschlussgesetzes erforderlich.

Durch das vorliegende Gesetz soll entgegen einer ursprünglich geplanten Entfristung eine nochmalige Befristung der §§ 9a und 10 um weitere drei Jahre erfolgen, um die Diskussionen und Erkenntnisse aus dem geplanten Branchendialog abzuwarten. Die Bremer Regierungskoalition hat sich im Koalitionsvertrag das Ziel gesetzt, gemeinsam mit Gewerkschaften und Arbeitgeberinnen und Arbeitgebern einen Branchendialog zu führen, der die Situation der Beschäftigten im Einzelhandel zum Gegenstand hat. Der Dialog wird derzeit vom Senator für Wirtschaft, Arbeit und Häfen vorbereitet und beginnt voraussichtlich im ersten Quartal 2017.

Die staatliche Deputation für Gesundheit und Verbraucherschutz hat der Zuleitung des Entwurfs eines Gesetzes zur Änderung des Bremischen Ladenschlussgesetzes an den Senat zur Beschlussfassung am 17. November 2016 zugestimmt.

Gesetz zur Änderung des Bremischen Ladenschlussgesetzes

Der Senat verkündet das nachstehende, von der Bürgerschaft (Landtag) beschlossene Gesetz:

Artikel 1

§ 18 Absatz 4 des Bremischen Ladenschlussgesetzes vom 22. März 2007 (Brem.GBl. S. 221 – 8050-a-1), das zuletzt durch das Gesetz vom 28. Februar 2012 (Brem.GBl. S. 95) geändert worden ist, wird wie folgt gefasst:

„(4) §§ 9a und 10 treten mit Ablauf des 31. März 2020 außer Kraft.“

Artikel 2

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Begründung**Allgemeines**

Im Rahmen der Föderalismusreform wurde mit dem Gesetz zur Änderung des Grundgesetzes vom 28. August 2006 (BGBl. I S. 2034) die Gesetzgebungskompetenz für das Ladenschlussrecht in die alleinige Zuständigkeit der Länder übertragen. Von der damit gegebenen Möglichkeit den Bereich Ladenschluss in eigener Verantwortung zu gestalten, wurde durch das am 1. April 2007 in Kraft getretene Bremische Ladenschlussgesetz Gebrauch gemacht. Das Bremische Ladenschlussgesetz wurde ent-

sprechend des Beschlusses des Senats auf fünf Jahre (bis zum 31. März 2012) befristet.

Durch das Gesetz erfolgte die Freigabe der Ladenöffnung an den Werktagen. Die gesellschaftliche Entwicklung ist durch eine Flexibilisierung der Wirtschafts-, Arbeits- und Lebensverhältnisse gekennzeichnet, die permanent neue Herausforderungen an die Unternehmen, die Beschäftigten sowie die Verbraucherinnen und Verbraucher stellt. Durch die geänderten Anforderungen an die Organisation des Wirtschafts- und Arbeitslebens hat sich auch das Konsum- und Einkaufsverhalten der Verbraucherinnen und Verbraucher gewandelt.

Auch aus arbeitsschutzrechtlicher Sicht ergaben sich keine Gründe für ein Festhalten an den werktäglichen Ladenschlusszeiten. Der Schutz vor gesundheitsschädlichen Arbeitszeiten wird, wie für alle anderen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, durch die gesetzlichen und tariflichen Vorgaben hinreichend sichergestellt. Eine Verlängerung der Ladenöffnungszeiten hat keine Auswirkungen auf die höchstzulässige Arbeitszeit, die Mindestpausen und Mindestruhezeiten nach dem Arbeitszeitgesetz; es kann sich allerdings die Lage der Arbeitszeiten verändern.

Dagegen blieb es zur Gewährleistung der Sonn- und Feiertagsruhe bei der allgemeinen Festlegung der Schließung der Verkaufsstellen an Sonn- und Feiertagen. Der verfassungsrechtliche Schutz der Sonn- und Feiertage als Tage der Arbeitsruhe und der seelischen Erhebung findet seine Grundlage in Artikel 55 der Landesverfassung der Freien Hansestadt Bremen und in Artikel 140 Grundgesetz in Verbindung mit Artikel 139 der Weimarer Reichsverfassung. Die Sonderregelungen für die Öffnung an Sonntagen aufgrund von besonderen Veranstaltungen sowie der Sonntagsverkauf in bestimmten Bereichen wie in Ausflugsorten, auf Bahnhöfen und Flughäfen oder in Apotheken und Tankstellen sind notwendig und sinnvoll.

Im Jahr 2012 wurde das Bremische Ladenschlussgesetz entfristet.

Die § 9a und 10 sollen erneut bis zum 31. März 2020 befristet werden.

Zu den einzelnen Vorschriften

Zu Artikel 1

Nach § 9 des Bremischen Ladenschlussgesetzes konnte der Senat bis zum Jahr 2009 durch Rechtsverordnung bestimmen, dass in einzeln festzulegenden Ausflugsorten mit besonders starkem Fremdenverkehr an jährlich höchstens 40 Sonn- und Feiertagen bestimmte Waren verkauft werden dürfen. Um der zunehmenden touristischen Bedeutung und den veränderten Bedürfnissen der Besucherinnen und Besucher im Gebiet um den Alten Hafen in Bremerhaven gerecht zu werden, wurde im Juni 2009 das Bremische Ladenschlussgesetz geändert.

Durch die Änderung wurden die betreffenden Ausflugsorte (Schnoor, Böttcherstraße und Fischereihafen in Bremerhaven) abschließend im Gesetz geregelt. Den bisherigen Gebieten wurde das Gebiet zwischen Alter Hafen, Museumshafen und Weser in Bremerhaven hinzugefügt. Dieses Gebiet kann durch die Kombination von Zoo am Meer, Auswandererhaus, Schifffahrtsmuseum, Museumshafen und Klimahaus als Ausflugsort mit besonders starkem Fremdenverkehr betrachtet werden.

Im Gebiet zwischen Alter Hafen, Museumshafen und Weser in Bremerhaven darf an maximal 20 Sonntagen ein erweitertes Warenangebot, welches „für die touristische Nutzung von Bedeutung ist“, verkauft werden. Dies sind Nahrungs- und Genussmittel, Bücher und Schreibwaren, Bekleidung und Schmuck, Kleingeräte der Informations- und Kommunikationstechnik, Sportausrüstung und Spielwaren, Drogerieartikel, Sehhilfen, Kunstgegenstände und Bilder, Briefmarken, Münzen, Deko- und Geschenkartikeln sowie Waren, die für die touristische Destination „Havenwelten Bremerhaven“ kennzeichnend sind.

Die Regelung des § 9a betrifft einen räumlich sehr eingegrenzten Bereich, sodass der allgemeine Schutz der Sonn- und Feiertage weiterhin im Vordergrund steht.

Eine Addition mit Öffnungen nach § 10 Absatz 1 ist ausgeschlossen.

Gemäß § 10 des Bremischen Ladenschlussgesetzes können der Senat für die Stadtgemeinde Bremen bzw. der Magistrat für die Stadtgemeinde Bremerhaven aus Anlass von Märkten, Messen oder ähnlichen Veranstaltungen eine Öffnung von Verkaufsstellen an jährlich höchstens vier Sonn- und Feiertagen pro Verkaufsstelle freigeben.

Bei der Freigebe der Öffnung werden durch den Senat und den Magistrat folgende Kriterien berücksichtigt, die sich aus der Rechtsprechung entwickelt haben. Veranstaltungen die Anlass für eine Ausnahme gemäß § 10 Bremisches Ladenschlussgesetz sein sollen, müssen grundsätzlich folgende Voraussetzungen erfüllen:

- Überregionale Bedeutung der Veranstaltung;
- Märkte bzw. Messen gemäß § 68 bzw. § 64 Gewerbeordnung oder „ähnliche Veranstaltungen“;
- Erwartung eines beträchtlichen Besucherstroms;
- der Besucherstrom muss durch die Veranstaltung selbst ausgelöst werden;
- geschäftliche Nutzung des Besucherstroms durch den örtlichen Einzelhandel;
- räumliche Abgrenzung (unter Berücksichtigung des Besucherstroms);
- die Veranstaltung muss an dem betreffenden Sonn- oder Feiertag stattfinden.

Die § 9a und 10 sollen erneut bis zum 31. März 2020 befristet werden.

Zu Artikel 2

Artikel 2 regelt den Zeitpunkt des Inkrafttretens des Gesetzes.